

Lösungshinweise zu den Straftaten gegen das Leben (3)

Lösung zu Fall 10

A. Strafbarkeit des A gemäß §§ 212 Abs. 1, 216 Abs. 1 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Tötung eines anderen Menschen (+)

b) ausdrückliches und ernstliches Verlangen des Getöteten

- N hat ihre Tötung ernstlich begehrt und ihr Verlangen ausdrücklich und unmissverständlich gegenüber dem A kundgetan.

c) wodurch der Täter zur Tötung bestimmt wurde

- N hat bei A durch ihr Verlangen den Tatentschluss hervorgerufen.
- Fraglich ist, wie es sich auswirkt, dass es A nicht unrecht war, durch die Tötung der N früher in den Genuss des Erbes zu gelangen. Weitere Motive für die Tatbegehung sind jedoch unschädlich, soweit diese nicht das Tötungsverlangen als bestimmenden Tatantrieb verdrängen. Dies war hier nicht der Fall. Daher (+).

2. Subjektiver Tatbestand

a) Tötungsvorsatz (+)

b) Vorsatz bzgl. des Verlangens (+)

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis

A hat sich gemäß §§ 212 Abs. 1, 216 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit der B gemäß §§ 212 Abs. 1, 216 Abs. 1, 27 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat (+)

b) Hilfeleisten

- B hat durch das Beschaffen der Pistole einen kausalen Beitrag für die Haupttat geleistet.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz bzgl. Haupttat

- B kannte den Todeswunsch der N und handelte vorsätzlich hinsichtlich deren Tötung durch ihren Ehemann A.

b) Vorsatz bzgl. Hilfeleisten

- B handelte auch mit dem Wissen und Wollen, die Haupttat durch das Beschaffen der Schusswaffe zu ermöglichen.

3. Tatbestandsverschiebung nach § 28 Abs. 2 StGB

- Problematisch erscheint, dass B nicht durch Mitleid und den Todeswunsch der N zur Hilfeleistung motiviert war, sondern es ihr nur um die versprochene Erbschaft ging.
- **Problem:** Stellt die Motivation durch das Verlangen des Getöteten ein täterbezogenes besonderes persönliches Merkmal dar?
 - Es könnte sich um eine tatbezogene Unrechtsminderung handeln, dann wäre § 28 StGB nicht anwendbar.
 - Die mildere Strafe des § 216 StGB lässt sich jedoch nicht nur mit dem Lebensverzicht des Opfers erklären. Die Mitleidsmotivation des Täters und seine persönliche Einstellung zur Tat begründen ebenso die privilegiierende Regelung.
 - Somit handelt es sich um ein täterbezogenes besonderes persönliches Merkmal.

- **Problem:** Ist § 28 Abs. 1 StGB oder § 28 Abs. 2 StGB anwendbar?
- **Rspr.:** § 216 StGB ist gegenüber § 212 StGB selbständig. Daher handelt es sich bei dem Verlangen um einer strafbegründendes besonderes persönliches Merkmal. Somit ist § 28 Abs. 1 StGB anwendbar.
 - Danach käme eigentlich nur eine Strafmilderung für B über § 28 Abs. 1 StGB in Betracht. Die Rspr. entgeht diesem ungerechten Ergebnis, indem sie nach dem an sich verwirklichten Delikt des Haupttäters bestraft, ohne Rücksicht auf dessen Privilegierung. Demnach wäre B gemäß §§ 212 Abs. 1, 27 StGB zu bestrafen.
- **h.L.:** § 216 StGB ist eine unselbständige Abwandlung zu § 212 StGB. Das Verlangen ist folglich ein strafminderndes besonderes persönliches Merkmal. Mithin kommt § 28 Abs. 2 StGB zur Anwendung.
 - Folglich geht B mangels Mitleidsmotivation zunächst die Privilegierung des § 216 StGB verloren. Dann läge eine Beihilfe zum Totschlag vor. Geht man weiterhin von einem Stufenverhältnis der Tötungsdelikte aus, könnte B aufgrund der bei ihr vorliegenden Habgier im Wege einer doppelten Tatbestandsverschiebung wegen Beihilfe zum Mord gemäß §§ 212, 211 Abs. 2 Alt. 3 StGB, 27, 28 Abs. 2 StGB bestraft werden.

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis

B hat sich wegen Beihilfe zum Mord gemäß §§ 212, 211 Abs. 2 Alt. 3 StGB, 27, 28 Abs. 2 StGB strafbar gemacht.

Lösung zu Fall 11

Strafbarkeit des A gemäß §§ 212 Abs. 1, 216 Abs. 1 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Tötung eines anderen Menschen

- **Problem:** Liegt eine straflose Beihilfe zur Selbsttötung oder eine täterschaftlich begangene Fremdtötung vor?
- Es kommt darauf an, wer das zum Tode führende Geschehen tatsächlich beherrscht und wie der Getötete im Rahmen des Gesamtplanes über sein Schicksal verfügt hat.
- Wenn der Lebensmüde also nach Vollzug der letzten Mitwirkungshandlung des anderen noch die Gelegenheit hat, die Tötung aus eigener Kraft und eigenem Antrieb abubrechen, liegt die Herrschaft über das Geschehen bei ihm und damit eine Selbsttötung vor. Kann der Suizident bei der zum Tode führenden Handlung nicht mehr eingreifen, liegt eine Fremdtötung vor.
- B hatte gleich zu Beginn die Tabletten genommen und A die weitere Tatausführung überlassen. Nach dem Gesamtplan hat er das zum Tode führende Geschehen – nämlich das Einleiten der Abgase – beherrscht. Er steuerte die Tat bis zum letzten Akt, so dass eine Fremdtötung anzunehmen ist.
- **Beachte:** Hätte B keine Tabletten genommen und wäre damit während des Einleitens der Abgase in der Lage gewesen, die Tür zu öffnen und das Geschehen abubrechen, läge nur Beihilfe zum Suizid vor.

b) ausdrückliches und ernsthaftes Verlangen

- Fraglich ist, ob bei der minderjährigen B von einem freiverantwortlichen Verlangen ausgegangen werden kann.
- **Problem:** Wann ist eine Selbsttötung freiverantwortlich?
- **Exkulpationstheorie:** Es liegt kein eigenverantwortlicher Suizid vor, wenn das Opfer auch hinsichtlich einer entsprechenden Fremdschädigung schuldlos handeln würde.
 - **Beispiel:** Der Suizident ist ein Kind (§ 19 StGB) oder eingeschränkt schulfähig (§§ 20, 21 StGB).
- **Einwilligungslösung:** Die Freiverantwortlichkeit des Willens bestimmt sich nach den für die rechtfertigende Einwilligung geltenden Grundsätzen. An der fehlerfreien Willensbildung fehlt es demnach, wenn der Entschluss durch Zwang, Täuschung, Irrtum oder andere wesentliche Willensmängel herbeigeführt wurde.

- Erforderlich sind demnach die Verfügungsberechtigung über das Rechtsgut, die Einwilligungsfähigkeit und das Fehlen wesentlicher Willensmängel.
- Für die Einwilligungsfähigkeit kommt es nicht auf die Geschäftsfähigkeit, sondern auf geistige und sittliche Reife an.
- Diese kann hinsichtlich eines Selbsttötungswillens auch bei einer 16-jährigen vorliegen (vgl. BGHSt 19, 135).

c) wodurch der Täter zur Tötung bestimmt wurde

- A wurde durch den ausdrücklichen Wunsch der B im Rahmen des gemeinsamen Tatplans zur Tat bestimmt.

2. Subjektiver Tatbestand

a) Tötungsvorsatz (+)

b) Vorsatz bzgl. des Verlangens (+)

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis

A hat sich einer Tötung auf Verlangen gemäß §§ 212 Abs. 1, 216 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.

Lösung zur Abwandlung von Fall 11

Vorüberlegung: Vorliegend hat B die Tatherrschaft über die lebensbeendende Handlung (die Medikamenteneinnahme). Folglich liegt auf Seiten des A nur straflose Beihilfe zum Suizid vor. Der Schwerpunkt der strafrechtlichen Vorwerfbarkeit ist somit das Untätigbleiben nach dem Erbrechen der Schlaftabletten, obwohl A erkannte, dass B noch am Leben war.

A. Strafbarkeit des A gemäß §§ 212 Abs. 1, 216 Abs. 1, 13 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Eintritt des tatbestandlichen Erfolges (+)

b) Nichtvornahme der gebotenen Handlung (+)

- A hätte mit seinem Mobiltelefon einen Krankenwagen rufen können.

c) Physisch-reale Möglichkeit der Vornahme der gebotenen Handlung (+)

- Diese scheidet aus, wenn in der konkreten Situation des Täters entweder niemand helfen kann (objektive Unmöglichkeit) oder der Täter mit seinen individuellen Möglichkeiten und Fähigkeiten eine Erfolgsherbeiführung nicht verhindern kann (individuelle Unmöglichkeit).

c) hypothetische Kausalität (+)

- Ein Unterlassen ist dann kausal, wenn die rechtlich gebotene Handlung nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass der tatbestandsmäßige Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfiel.

d) Garantenpflicht

- Die Garantenpflicht bezeichnet die Pflicht dafür einzustehen, dass ein bestimmter tatbestandlicher Erfolg nicht eintritt.
- Als Lebensgefährte der B trifft A grundsätzlich eine Garantenpflicht aus enger natürlicher Verbundenheit.
- **Problem:** Fraglich ist aber, wie es zu behandeln ist, wenn der Garant eine freiverantwortliche Selbsttötung geschehen lässt. Wie ist es in diesem Zusammenhang zu beurteilen, dass A die Möglichkeit zur Rettung der B verstreichen ließ?
- **Rspr.:** Dem Garanten fällt die Herrschaft über das Geschehen zu, wenn der Suizident – etwa durch eine Bewusstlosigkeit – seine Handlungsfähigkeit verliert. Nutzt er eine noch bestehende Rettungsmöglichkeit nicht, kann er sich wegen Tötung durch Unterlassen strafbar machen.
- **h.L.:** Eine Unterlassungstäterschaft kommt nicht in Betracht. Selbst wenn der Lebensmüde bereits das Bewusstsein verloren hat, kann die Passivität eines anwesenden Garanten nicht in einer Unterlassungstäterschaft umgedeutet werden, solange nichts auf eine Sinnesänderung des Suizidenten hindeutet.

- **Argument:** Es würde der Wertentscheidung des Gesetzgebers – die Beihilfe am Suizid straflos zu stellen – entgegen laufen, wenn der Garant dem Suizidenten zunächst das Tatmittel reichen darf, dann aber nach Eintritt der Handlungsunfähigkeit des Selbstmörders verpflichtet sein soll, den Todeseintritt zu verhindern.
- Demnach liegt keine Garantenpflicht vor, wenn der ernstliche Wille eines anderen zur Selbsttötung respektiert wird.

2. Zwischenergebnis

II. Ergebnis

A hat sich nicht wegen Tötung auf Verlangung durch Unterlassen gemäß §§ 212 Abs. 1, 216 Abs. 1, 13 StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des A gemäß § 323c StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Unglücksfall, gemeine Gefahr oder Not (+/-)

- Ein Unglücksfall ist ein plötzlich eintretendes Ereignis, bei dem erhebliche Gefahren für Menschen oder Sachen drohen.
- **Problem:** Kann ein Selbstmordversuch als Unglücksfall angesehen werden?
- **Rspr.:** Die dem solidarischen Lebensschutz dienende Funktion des § 323c muss auch in Selbstmordfällen erfüllt werden und kann nicht davon abhängig gemacht werden, ob eine freiverantwortliche Selbsttötung vorliegt.
- **h.L.:** Es fehlt an einem Unglücksfall, wenn der Betroffene absichtlich und frei verantwortlich die Situation herbeigeführt hat. Dies ist bei einem Selbstmordversuch der Fall, auch wenn der Betroffene die Handlungsfähigkeit verloren hat.
- Wenn Rspr. gefolgt wird (+), wenn h.L. gefolgt wird (-)

b) Unterlassen möglicher Hilfe (+)

c) Objektive Erforderlichkeit der Hilfe

- Erforderlich ist die Hilfeleistung dann, wenn ohne sie die Gefahr besteht, dass die Unglückssituation sich zu einem nicht ganz unerheblichen Schaden an Personen oder Sachen auswirkt.

d) Zumutbarkeit der Hilfe

- Für die Zumutbarkeit maßgeblich ist eine anhand positiver Wertentscheidungen durchgeführte Abwägung widerstreitender Interessen.
- **h.M.:** Wenn auf der Hand liegt, dass der Suizident am Selbsttötungswillen festhält und keine Rettung wünscht, ist die Zumutbarkeit der Rettungsbemühungen zu verneinen.

2. Zwischenergebnis

II. Ergebnis

A hat sich nicht gemäß § 323c StGB strafbar gemacht.

Lösung zu Fall 12

A. Strafbarkeit der A gemäß §§ 212 Abs. 1, 216 Abs. 1 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Tötung eines anderen Menschen (+)

- Vorliegend ist die zum Tod des B führende Handlung von A vorgenommen worden. Damit liegt eine täterschaftliche Tötung vor.

b) Ausdrückliches und ernsthaftes Verlangen (+)

- B hat A ausdrücklich dazu aufgefordert, mit der Waffe auf ihn zu zielen und abzudrücken.
- Die Freiverantwortlichkeit könnte aufgrund des aufwühlenden Trennungsgesprächs problematisiert werden, liegt bei dem erwachsenen Mann B, der A mehrmals aufforderte, auf ihn zu schießen, aber im Ergebnis vor.

c) wodurch der Täter zur Tötung bestimmt wurde

- A hat bei B durch die Aufforderung den Entschluss hervorgerufen, ihm die Pistole an die Schläfe zu halten und abzurücken.

2. Subjektiver Tatbestand

- A ging von einer ungeladenen Pistole aus und wollte B nicht töten. Folglich handelte sie ohne Vorsatz, § 16 Abs. 1 S. 1 StGB.

II. Ergebnis

A hat sich nicht gemäß §§ 212 Abs. 1, 216 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

A. Strafbarkeit der A gemäß § 222 StGB

I Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

1. Handlung und Eintritt des tatbestandlichen Erfolges: Tod (+)

- Zu beachten ist hier, dass es sich um eine Fremdtötung und nicht nur um die fahrlässige Förderung einer eigenverantwortlichen Selbsttötung handelt.
- Ansonsten würde gelten: Wenn selbst die vorsätzliche Mitwirkung beim Selbstmord straflos ist, muss es die fahrlässige Ermöglichung des Selbstmordes erst recht sein.

2. Kausalität zwischen Handlung und Erfolg (+)

3. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung

- Auf einen anderen eine Waffe abzurücken, auch man wenn sie für ungeladen hält, verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt.

4. Objektive Vorhersehbarkeit des Erfolges

- Nach dem Verhalten des B kurz vor der Tat hätte ein umsichtig handelnder Mensch mit der Möglichkeit rechnen müssen, dass die Waffe in Wirklichkeit doch geladen ist.

5. Objektive Zurechnung (+)

- A hat eine tatbestandsmäßige Gefahr geschaffen, die sich in dem konkret eingetretenen Erfolg auch verwirklicht hat.

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld

1. Schuldfähigkeit (+)

2. Subjektive Sorgfaltspflichtverletzung (+)

3. Subjektive Voraussehbarkeit des Erfolges (+)

4. Nichtvorliegen von Entschuldigungsgründen (insb.) Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens (+)

IV. Ergebnis

A hat sich wegen einer fahrlässigen Tötung gemäß § 222 StGB strafbar gemacht.